

Abschlussbericht

zur Vorbereitung einer Entscheidung

von

Landesregierung und Region

ob

im Bereich des Siebengebirges ein Dialog über

die

Einrichtung eines Nationalparks eingeleitet werden soll.

April 2007

***Den Blick von der Bastion Alter Zoll über den Strom auf das Siebengebirge
empfand Alexander von Humboldt als das 8. Weltwunder.***

Zeitgenössischer Bericht zu den von A. v. Humboldt an den Rhein unternommenen Studienreisen

Inhaltsübersicht:

Vorwort

Kapitel A.

Die naturschutzfachliche Eignung des Siebengebirges als Nationalpark

Kapitel B.

Ein Nationalpark Siebengebirge als Beitrag zur regionalen Entwicklung (REGIONALE 2010)

Kapitel C.

Mögliche ökonomische Effekte eines Nationalparks im Siebengebirge

Kapitel D.

Erste Überlegungen zur Organisation und eigentumsrechtlichen Fragen sowie zu den künftigen Aufgaben des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge e.V.

Kapitel D.1

Organisation

Kapitel D. 1.1

Nationalparkverwaltung

Kapitel D 1.2

Kommunaler Naturparkausschuss

Kapitel D 1.3

Nationalparkarbeitsgruppe

Kapitel D.2

Eigentumsrechtliche Fragen

Kapitel D.2.1

Fortsetzung der bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf privaten Flächen

Kapitel D.2.2

Bundeswald und Wald der Stadt Bad Honnef

Kapitel D.3

Künftige Aufgaben des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge e.V. (VVS)

Kapitel E.

Zu einzelnen Fragen eines künftigen Nationalparks, die im Rahmen des weiteren Meinungsbildungsprozesses besonders berücksichtigt werden müssen.

Kapitel E. 1

Ennertaufstieg

Kapitel E. 2

Bestandsschutz für bisherige Nutzungen

Kapitel E. 3

Besucherlenkung/Wegeplan im Nationalpark

Kapitel E. 4

Freiwilliger Landtausch im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Bad Honnef-Wald

Kapitel E. 5

Jagd im Nationalpark

Kapitel E. 6

Ökokonten der Städte Bad Honnef und Königswinter

Kapitel F.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Vorwort

Im November 2006 wandten sich der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Bürgermeisterin von Bad Honnef und der Bürgermeister von Königswinter in einem gemeinsamen Brief an den nordrheinwestfälischen Umweltminister, Eckhard Uhlenberg. Sie beschrieben in ihrem Brief die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Naturschutzgebietes Siebengebirge und unterbreiteten ihm die Idee, im Bereich des heutigen Naturparks, einen Nationalpark einzurichten.

Sie baten Herrn Minister Uhlenberg um Unterstützung im Rahmen eines ergebnisoffenen Meinungsbildungsprozesses mit allen wichtigen Mandats- und Meinungsträgern in der Region.

Um in diesen offenen Meinungsbildungsprozess einsteigen zu können, war es für das Umweltministerium erforderlich im Vorfeld grundsätzlich abzuklären, ob das Siebengebirge überhaupt für eine Nationalparkausweisung fachlich geeignet ist und ob es durch die Einrichtung eines Nationalparks im Siebengebirge ggf. zu nicht lösbaren Konflikten mit anderen regionalen Entwicklungsperspektiven kommen kann.

Die Beteiligten verständigten sich darauf, für die Prüfung dieser Fragen eine Arbeitsgruppe einzusetzen.

Sie setzte sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgender Institutionen zusammen:

- MUNLV
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz,
- Geologischer Dienstes NRW,
- Bezirksregierung Köln,
- Verschönerungsverein für das Siebengebirge,
- Rhein-Sieg-Kreis,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Stadt Bonn,
- Stadt Bad Honnef,
- Stadt Königswinter.

Kapitel A.

Die naturschutzfachliche Eignung des Siebengebirges als Nationalpark
- Gutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen -

Die gutachterliche Untersuchung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucher-
schutz Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Geologischen Dienst NRW
kommt zu dem Ergebnis, dass das Siebengebirge aus naturschutzfachlicher Sicht für
die Ausweisung eines Nationalparks geeignet ist.

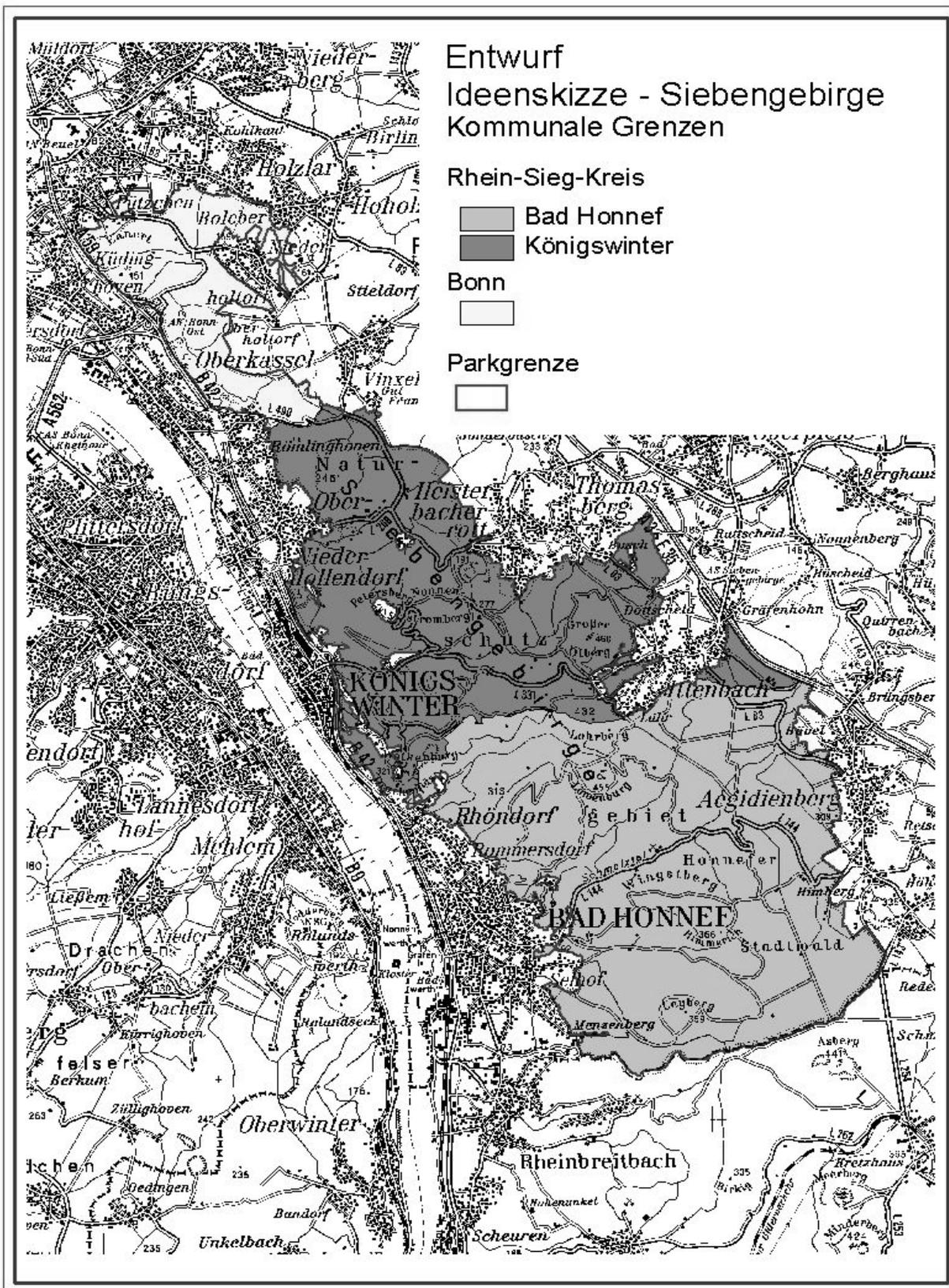
1. Gebietskulisse

Die durchgeführte Prüfung bezieht sich auf die westlich der ICE-Strecke/der A3 liegen-
den Teilbereiche des Naturschutzgebiets „Siebengebirge“, einschließlich der im Ver-
gleich zur FFH-Gebietsmeldung zwischenzeitlich zusätzlich als Naturschutzgebiet aus-
gewiesenen Teilflächen. Nicht einbezogen in die Abgrenzung sind größere bebaute
Bereiche bzw. Gebäudekomplexe innerhalb sowie in Randlage des Naturschutzgebie-
tes.

Das Gebiete liegt überwiegend im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises, hier in den Städten
Bad Honnef und Königswinter, die nördlichen Bereiche liegen auf dem Gebiet der Stadt
Bonn (siehe Übersichtskarte).

Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. **4.513 ha**.

Rhein-Sieg-Kreis	3.995 ha	88,5 %
Bad Honnef	2.387 ha	52,9 %
Königswinter	1.608 ha	35,6 %
Stadt Bonn	518 ha	11,5 %



2. Das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“

Gebietscharakterisierung

Das Siebengebirge bildet mit seiner markanten Morphologie und berühmten Schönheit den rechtsrheinischen Abschluss des engen Mittelrheintals. Es zeichnet sich nach KREMER et al. (1986) durch die außergewöhnliche Konzentration naturkundlicher Erscheinungen aus. Danach sind im Siebengebirge „auf engem Raum fast alle Kräfte und Vorgänge vereinigt, die am Aufbau der Erdkruste arbeiten“.

Prägnante Grenze des Gebietes im Westen ist das Rheintal, an das die schroffen Felsen des Siebengebirges bei Königswinter direkt heranreichen und einen spektakulären Ausblick ermöglichen. Im Übergangsbereich von Rheintal und Gebirgszug finden sich wertvolle, wärmegetönte Kulturbiotope, wie etwa Weinberge und Obstwiesen. Der überwiegende, nördliche Teil des Siebengebirges kann der Naturräumlichen Untereinheiten

292₄ – Siebengebirge zugeordnet werden, der südliche Teil dem Naturraum 324₉ - Rheinwesterwälder Vulkanrücken.

Aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit, seiner herausragenden Bedeutung für den Naturschutz und die gleichfalls herausragende Bedeutung für den Geotopschutz kann das Gebiet als „**Genius loci**“ und „**Locus typicum**“ des Natur- und Geotopschutzes in Deutschland bezeichnet werden.

2.1 Zur Geschichte des Natur- und Geotopschutzes

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Meilensteine der Bemühungen um den Schutz des Siebengebirges in den letzten fast 200 Jahren zusammen:

1813	Verkauf zum Zwecke des Abbaus; Beginn der Auseinandersetzung um den Schutz
1828	Verbot des Abbruchs der Westseite des Drachenfels
1836	Kauf des Drachenfels/der Burgruine durch den preußischen Staat

1869	Gründung des VVS (Verein zur Verschönerung des Siebengebirges)
1883	Betrieb der Drachenfels-Zahnradbahn – die älteste Deutschlands
1923	Unterschutzstellung des NSG durch Verordnung der Bezirksregierung (4.200 ha; 1. Naturschutzgebiet in NRW und eins der ältesten Naturschutzgebiete Deutschlands)
1956	Einrichtung als einer der ersten Naturparks in Deutschland
1971	Verleihung des Europadiploms (als 3. Gebiet in Deutschland)
2004	Aufnahme in die EU-FFH-Liste von „Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung“
2004/2005	Erweiterung des Naturschutzgebietes auf 4.788 ha
2006	Vorschlag zur Einbindung in das UNESCO-Weltkulturerbegebiet „Oberes Mittelrheintal“
2006	Wahl zum nationalen Geotop

Bemerkenswert ist nicht nur der frühe Zeitpunkt der ersten erfolgreichen Schutzbestrebungen, die in die Phase des industriellen Aufbruchs des 18. Jahrhunderts fiel. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere der Sachverhalt, dass die Unterschutzstellung von einer breiten Bevölkerungsschicht getragen wurde, die schon zur damaligen Zeit neben dem Nationalstolz und der Verbundenheit zur Heimat die Aspekte des Landschaftsbildes, des Naturschutzes und des Schutzes geowissenschaftlicher Zeitzeugen der Erdgeschichte ganzheitlich betrachteten.

Mit der ordnungsrechtlichen Unterschutzstellung des Siebengebirges im Jahr 1923 wurde zudem ein für lange Zeit nicht nur allein durch seine Flächengröße herausgehobenes Schutzgebiet gesichert, auch die in vielen Punkten im Hinblick auf die Schutzziele und Verbotsregelungen immer noch modernen Ansprüchen genügende Schutzgebietsverordnung ist beachtenswert.

Bedeutende Meilensteine waren darüber hinaus die Verleihung des Europadiploms im Jahr 1971 und die Aufnahme des Gebietes in die Liste der „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ der EU (Natura 2000; Dezember 2004).

Parallelen in Hinblick auf die Ursprünge der Schutzbemühungen, die sich durch die drohende Zerstörung begründen lassen und schließlich zur Ausweisung eines Nationalparks führten, sind ebenfalls auf nationaler und internationaler Ebene vorhanden. So wurde die Küste nördlich von Sassnitz als Naturschutzgebiet ausgewiesen, als 1926 die Wiedereröffnung eines bereits stillgelegten Kreidebruchs drohte. Oder etwa der Bryce-Canyon in den USA, wo der ungezügelter Tourismus den besonderen geologischen Formationen (Hoodoos) Schäden zufügte und der Canyon 1923 zum National Monument und 1928 zum Nationalpark erklärt wurde.

2.2 Gebietsbeschreibung/Schutzwürdigkeit

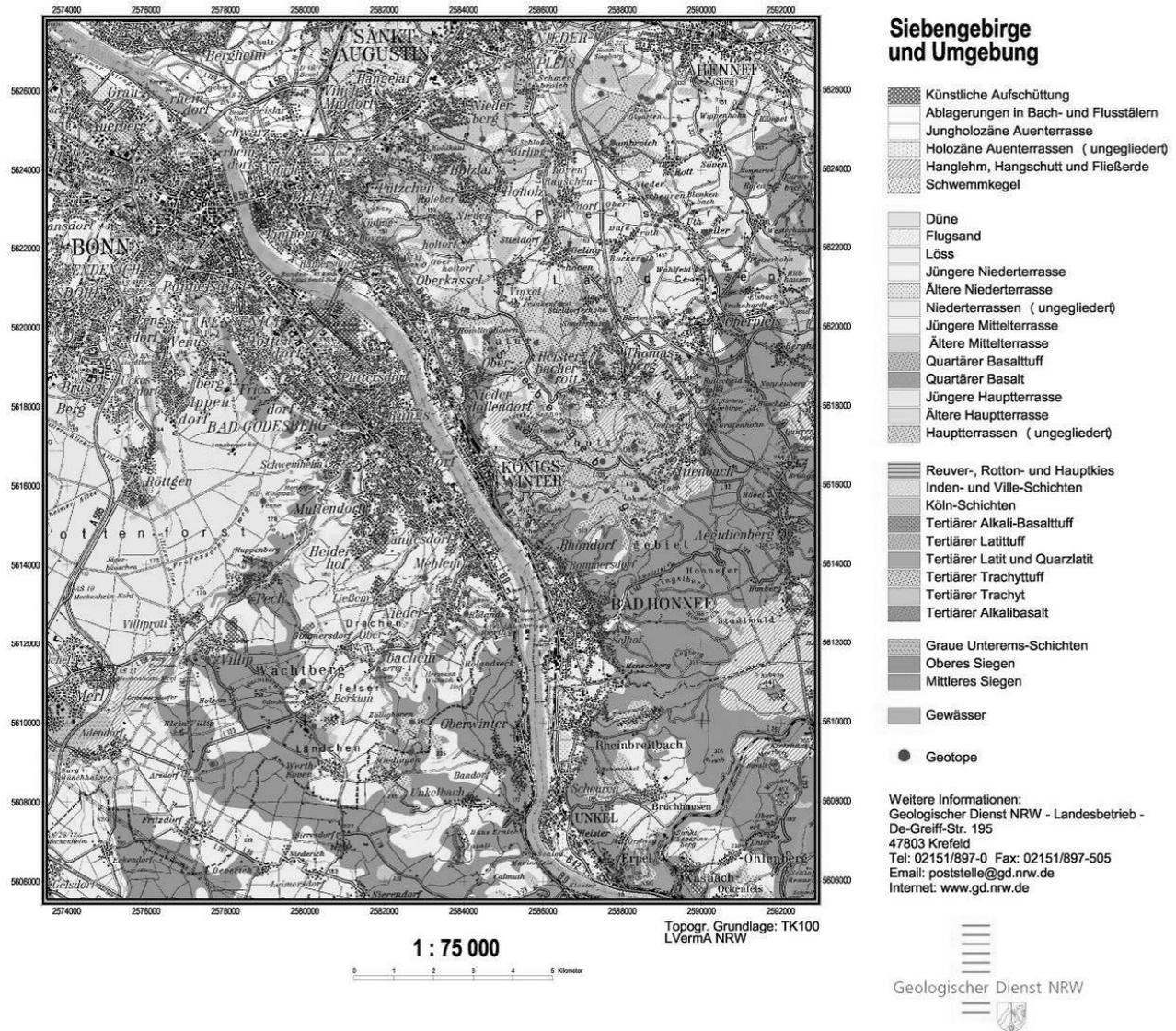
2.2.1 Geologie

Die Geologie des Siebengebirges weist zahlreiche Besonderheiten auf, die bereits für sich genommen eine Sonderstellung dieses Raumes im Sinne des Geotopschutzes begründen. Die Vielfalt der vorkommenden vulkanischen Formen, typischer Gesteine, hervorragend aufgeschlossener Studienobjekte sowie seine Entstehungs- und Nutzungsgeschichte haben es zu einer der bedeutendsten Stätten geologischer Forschung in Europa gemacht.

Die Aufschlusswände am Drachenfels, an der Wolkenburg oder am Großen Weilberg zählen zu den klassischen Stellen geologischer Forschung.

Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100 000

- Herausgegeben vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen -



Geologischer Überblick

Die ältesten Gesteine des Siebenberges stammen aus dem Erdaltertum (Siegen-Schichten aus der Zeit des Unterdevons).

Die vulkanische Aktivität begann im Siebenberg in der Tertiär-Zeit (Oligozän), vor rund 26 Millionen Jahren. Damals drangen basaltische Gesteinsschmelzen aus dem Erdmantel in die höheren Teile der Erdkruste ein. Sie benutzten dabei tief reichende Spaltensysteme, die das Rheinische Schiefergebirge in bestimmten Richtungen durchziehen und die auch an der Absenkung der unmittelbar angrenzenden Niederrheini-

schen Bucht beteiligt gewesen sind. Es folgten Eruptionen von verschiedenartigen vulkanischen Aschen und Laven. Die vulkanische Tätigkeit dauerte mit Unterbrechungen Jahrtausenden an und endete in ihrer Hauptphase in der jüngeren Tertiär-Zeit (Miozän). Etwa gleichzeitig senkte sich westlich des Siebengebirges die Niederrheinische Bucht ein.

Die heutige Gestalt erlangte das Siebengebirge vor rund 2,5 Millionen Jahren, als das Rheinische Schiefergebirge sich zu heben begann. Der Rheinstrom schnitt sich infolgedessen in den Untergrund ein und präparierte dabei die harten Vulkankuppen heraus. Das starke Relief des Siebengebirges wird somit durch die Nachbarschaft des Senkungsfeldes der Niederrheinischen Bucht und des aufsteigenden Schiefergebirges bestimmt; die lebhaft kleine räumliche Morphologie wird durch die unterschiedlichen Gesteinstypen und vulkanischen Formen geprägt.

Vulkanismus

Der Siebengebirgsvulkanismus produzierte auf engstem Raum die unterschiedlichsten Gesteine, die auch ganz unterschiedlichen Magmen- (Gesteinsschmelzen-) Typen entstammen. Sie decken mit zunehmendem Quarzgehalt das breite Spektrum ab von basischen (Basalt-) Magmen über intermediäre (Latit-) bis hin zu sauren (Quarztrachyt-) Magmen.

Der Drachenfels ist einer der bekannten Trachyt-Vulkane. Das zähflüssige, relativ saure Magma erkaltete in Form von rundlichen Quellkuppen oder auch von Gesteinsgängen, die knapp unter der damaligen Erdoberfläche stecken blieben. Gemeinsam mit weiteren Trachyt-Kuppen bildet er die markante Bergkette von Drachenfels – Schallenberg – Geisberg – Jungfernhardt – Lohrberg – Perlenhardt.

Eine andere vulkanische Form präsentiert sich an der Wolkenburg. Es ist das typische Beispiel für eine Staukuppe: Die Schmelze staute sich dort zunächst unter der Geländeoberfläche, um sie schließlich doch aus eigener Kraft zu durchstoßen. Sie besteht, ebenso wie der Hirschberg und der Stenzelberg aus einem intermediären Gestein, dem Latit. Differenzierte basische Gesteine, wie der Phonotephrit finden sich in Form von kleineren Gängen, z. B. an der Löwenburg.

Weit verbreitet sind nicht differenzierte basaltische Gesteine. Die markanten Kuppen von Petersberg, Nonnenstromberg sowie der Kleine und Große Ölberg bestehen aus quarzuntersättigten Alkalibasalten. Dort, wo diese Gesteine aufgeschlossen sind, lässt

sich deren typische Abkühlungsform beobachten – fünf- bis sechseckige Säulen, die zu größeren Strukturen angeordnet sind.

Historischer Rohstoffabbau

Alle vulkanischen Gesteine des Siebengebirges sind seit Jahrhunderten für Bauzwecke genutzt worden. Die Anlage eines germanischen oder keltischen Ringwalls auf dem Petersberg geht auf das erste Jahrhundert vor Christus zurück. Die Römer nutzten den Drachenfels-Trachyt, ebenso die Kölner Dombauhütte zur Errichtung des Kölner Domes, der 1996 in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen wurde. An zahlreichen Kirchen im Köln-Bonner Raum und sogar bis Xanten oder Limburg ist das Gestein zu finden.

In Königswinter-Ittenbach fand über 300 Jahre hinweg ein untertägiger Abbau von besonders feinkörnigem und feuerfestem Trachyt-Tuff statt. Das Gestein wurde bis etwa 1920 vor allem zur Auskleidung von Backöfen benutzt, weshalb die Abbaustätte den Namen „Ofenkaule“ trägt. Das Stollensystem ist als bedeutendes Fledermausquartier bekannt (vgl. hierzu die spezifischen Ausführungen zu den Fledermausvorkommen im Kapitel „Lebensräume und Arten“).

1836 konnte der völlige Abbau der Drachenfels-Kuppe gerade noch verhindert werden. Der Drachenfels wurde nicht nur zum ersten NSG, sondern auch zum ersten staatlich geschützten Geotop in Preußen.

2.2.2 Lebensräume und Arten

Das Siebengebirge ist aufgrund seiner besonderen Flora und Fauna, der Vielzahl natürlicher Lebensraumtypen und der besonderen Geologie seit jeher ein, durch Geologen und Biologen intensiv untersuchtes Gebiet, die Vielzahl von Diplom- und Doktorarbeiten dokumentieren dies nachdrücklich.

„Das weite Waldgebiet des Siebengebirges, an der Schwelle des Mittelgebirges gegen die Kölner Bucht und an der Grenze des atlantischen Gebietes gelegen, ist als ein **ausgesprochen europäisches**, vorwiegend dem südlich gemäßigtem Arealtypenkreis angehörendes **Eichen-Buchen-Waldgebiet** anzusehen, in das xerotherme südöstliche, submediterrane, atlantische und subatlantische Elemente einerseits, andererseits

auch ozeanische und kontinentale Arten des nördlichen gemäßigten Arealtypenkreis einstrahlen.

Wie aus dem Vergleich mit den vulkanischen Gebieten aus Mitteleuropa hervorgeht, klingen die Wärme liebenden Waldgesellschaften nicht nur von Süd nach Nord, sondern auch, und zwar im erhöhtem Maße von Südost nach Nordwest aus, so dass das Siebengebirge als **Eckpfeiler der mitteleuropäischen Flora gegen das atlantische Gebiet** aufgefasst werden kann“ (Kümmel, 1956).

Als die wichtigsten wertbestimmenden ökologischen Merkmale sind folgende Punkte zu benennen:

- herausragende, markante Morphologie und Erscheinungsbild von europäischer Bedeutung,
- weitgehend unzerschnittenes, großflächiges Waldgebiet (größtes zusammenhängendes Buchen-Eichen-Waldgebiet des Rheinlandes, siehe auch nachstehendes Luftbild)
- größte Vielfalt von Waldgesellschaften in kleinflächigem Wechsel in NRW,
- sehr dichtes Netz naturnaher Bäche und Quellen,
- nordwestlicher Vorposten für viele Wärme liebende Tier-/Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
- Vorkommen zahlreicher gefährdeter (FFH-)Arten, wichtiges Fledermauswinterquartier in NRW,
- Vorkommen von ca. 100 Pflanzengesellschaften, davon 34 auf der Roten Liste NRW,
- Vorkommen von 726 Farn- und Blütenpflanzen, davon 91 auf der Roten Liste NRW.

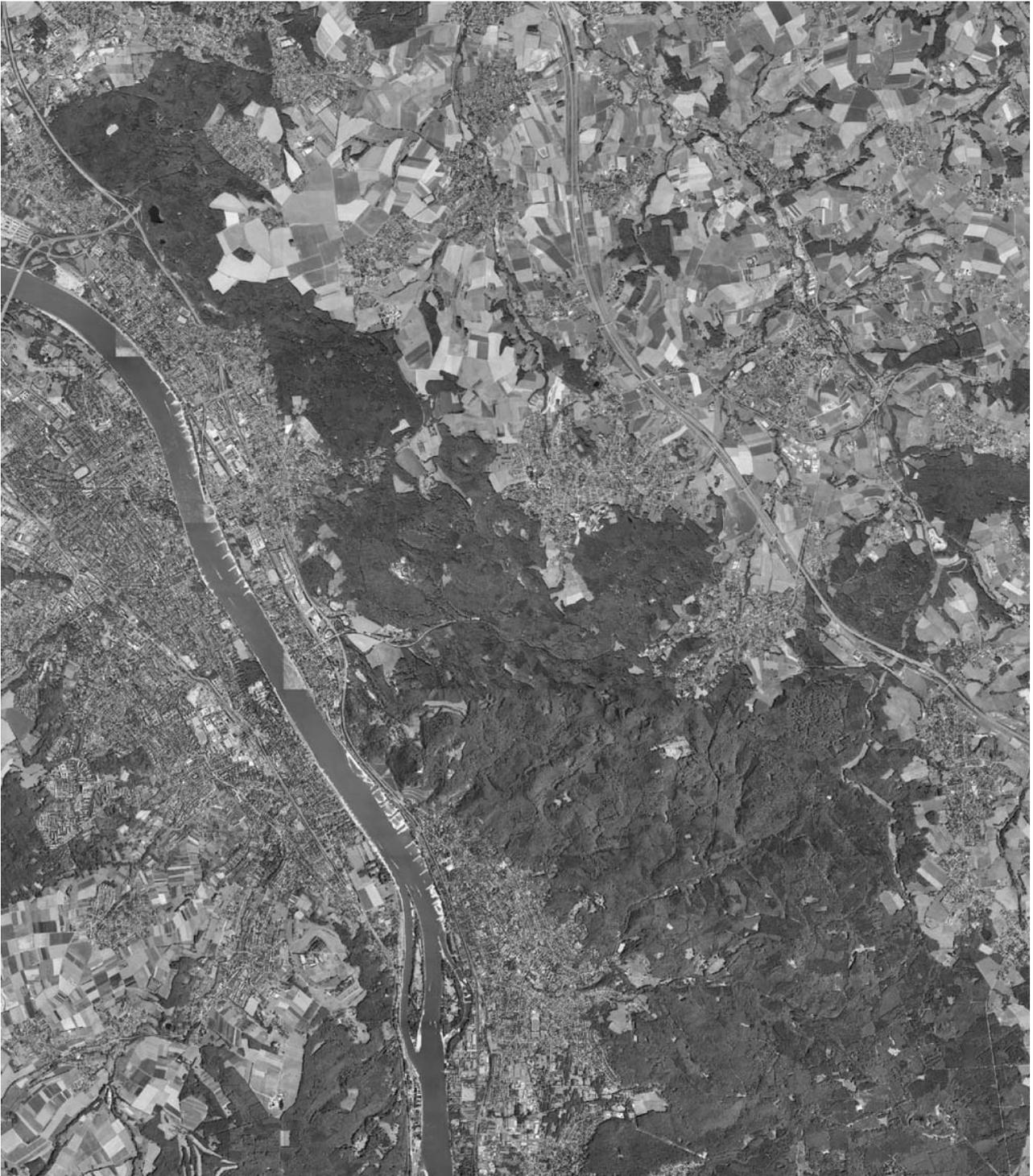
Als Beispiele für **Pflanzenarten** südeuropäischer Herkunft, die das Rheintal z. T. als Wanderweg für ihre Arealausdehnung nutzen und/oder im Siebengebirge ihre nördliche bzw. nordwestliche Verbreitungsgrenze in Europa erreichen, können Astlose Graslilie (*Anthericum liliago*, RL 3), Wimper-Perlgras (*Melica ciliata*, RL R), Nördlicher Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*, RL 3), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*, RL 2) und Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*, RL R) genannt werden.

Weiterhin bemerkenswert sind mit dem Blassgelben Klee (*Trifolium ochroleucon*, RL 1) und dem Zweiblättrigen Blaustern (*Scilla bifolia*, RL 3) zwei submediterrane Arten, die im Siebengebirge ihre einzigen Vorkommen in NRW besitzen.

Dabei ist zu beachten, dass sich die besondere Morphologie und das besondere Erscheinungsbild nicht auf den klassischen Blick vom Rhein auf das Siebengebirge beschränkt, sondern dass dies uneingeschränkt auch für den Blick aus allen anderen Himmelsrichtungen zutrifft.

Bedingt durch die kleinräumig wechselnde Geologie und das stark ausgeprägte Relief (steile Vulkankuppen, tief eingeschnittene Siefen) ist eine ungewöhnlich reichhaltige Flora und Fauna anzutreffen, die sich zudem durch einen hohen Prozentsatz seltener und gefährdeter Arten auszeichnet.

Wertbestimmenden Merkmale im Gebiet sind zum einem die **naturnahen, z. T. seit Jahrzehnten nicht mehr genutzten Waldlebensräume**, als auch die Vegetation der **wärmebegünstigten, naturnahen Felsstandorte und Südwesthänge** (Weinbergbrachen und Weinberge, der extensiven Obstwiesen u. a.).



Bildlegende:

Das Siebengebirge im Luftbild – schon aus der Vogelperspektive leitet sich die Abgrenzung des Schutzgebietes ab.

Die Waldlandschaft des Siebengebirges wird von **7 Waldlebensräumen** des Anhang I der FFH-Richtlinie charakterisiert:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum),
- Moorwälder (91D0, prioritärer Lebensraum).

Ebenfalls von Bedeutung sind die schutzwürdigen **Felslebensräume** mit ihrer Vegetation wie

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
- kieselhaltige Schutthalden des Berglandes (9150),
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230).

Weitere FFH-Lebensräume im Gebiet sind

- Flüsse (Bäche) mit Unterwasser-Vegetation (3260),
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430).

Die rheinseitigen, stark besonnten und steilen Hänge sind klimatisch begünstigte Inseln und die aktuell weltweit nördlichsten Weinberge innerhalb des geschlossenen Anbau-gürtels .

Einen Eindruck über den besonderen ornithologischen Wert des Gebietes gibt folgende Tabelle über bemerkenswerte **Brutvögel** des Siebengebirges:

EU-Vogelarten Anhang I

Rotmilan	2 – 3 Brutreviere
Wanderfalke	1 – 2 Brutreviere
Uhu	1 – 3 Brutreviere

Schwarzspecht	6 – 8 Brutreviere
Grauspecht	8 – 10 Brutreviere
Mittelspecht	ca. 20 Brutreviere
Eisvogel	3 – 4 Brutreviere
Schwarzstorch	1 Brutrevier

Zusätzliche Besonderheit

Zippammer	3 – 4 Brutreviere
-----------	-------------------

Bemerkenswert ist, dass im Gebiet trotz einer in Teilen intensiven Erholungsnutzung die Wiederbesiedlung durch den störungsempfindlichen Schwarzstorch möglich war. Dies unterstreicht das Vorkommen störungsarmer Flächen im Gebiet.

Die Zippammer besitzt im Siebengebirge ihr **weltweit nördlichstes** Vorkommen.

Fledermausvorkommen

Das seit 1909 bekannte, sehr weitläufige und ausgedehnte Stollensystem in den Ofenkaulen gehört zu den bedeutendsten Fledermaus-Winterquartieren in NRW (MEYER-CORDS & HUTTERER 2001). Die Stollen dienen den Fledermäusen nicht nur als Winterquartier, sondern auch als Treffpunkt zum Schwärmen und im Verlauf des Spätsommers vermehrt als Tages- und Paarungsquartier (in der Tabelle als Sommerquartier bezeichnet) (BOYE et al. 2001 und 2002).

Bisher nachgewiesene Arten:

Art	Lat. Name	Nachweis im Winterquartier	Nachweis im Sommerquartier
Großes Mausohr	Myotis myotis	X (größtes Quartier in NRW)	X
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	X	X (eines der größten Schwarm-Quartiere in NRW)

Teichfledermaus	Myotis dasyc-neme	X	X
Wasserfledermaus	Myotis dauben-tonii	X	X
Fransenfledermaus	Myotis natterei	X	X
Braunes Langohr	Plecotus auritus	X	X
Kleine Bartfleder-maus	Myotis mystaci-nus	X	X
Große Bartfleder-maus	Myotis brandtii		X

Nicht weniger bemerkenswert ist die extrem reiche **Insektenfauna**, die mit Arten wie der Spanischen Flagge (Anhang II – Art der FFH-Richtlinie), dem Weinhähnchen oder der Sichelschrecke von der wärmebegünstigten Lage profitieren.

Amphibien- und Reptilienvorkommen

Die abwechslungsreiche Morphologie des Siebengebirges mit seiner Vielzahl geeigneter Habitate wie wärmebetonte Hänge, Steinbruchgewässer, Kleinweiher, Teiche oder Bäche mit ihren Nebengewässern ermöglicht das Auftreten einer artenreichen Amphibien- und Reptilienfauna.

Hachtel & Dahlbeck (1999) konnten insgesamt 10 Amphibienarten nachweisen, darunter mit Kammolch, Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke drei besonders schutzbedürftige Arten, die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Von den acht in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Reptilienarten konnten Hachtel & Dahlbeck (1999) insgesamt sechs für das Siebengebirge belegen. Besonders bemerkenswert sind die Populationen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse.

Die in NRW ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichende Mauereidechse und die Schlingnatter, besitzen in den warmen Hängen des Siebengebirges einen Verbreitungsschwerpunkt in NRW. Die Populationen dieser Arten sind nur durch spezielle Schutzmaßnahmen zu erhalten (Dowideit 2006). Bei der Ausweisung der Pflegezone wurde die Verbreitung dieser Arten daher berücksichtigt.

3. Waldbau

Waldbauliche Maßnahmen und Grundsätze

Der Waldbau richtet sich im NSG Siebengebirge bereits seit langem nach den Zielen des Naturschutzes. Folgende Leitziele werden beachtet:

Schaffung, Erhaltung, Schutz und Pflege bodenständiger, altersheterogener Waldbestände

Die Bewirtschaftung der Waldbestände unterliegt dem Ziel, durch standortgemäße Baumarten, wie Buchen und Eichen bevorzugt naturnahe Wälder aufzubauen.

Erhalt von alten Baumriesen und Totholz, Schonung und Erhaltung von Laubholz-Altbeständen, Erhalt von ca. 10 % der bodenständigen Laubwaldgesellschaften bis zur Totholzphase durch Ausweisung eines Netzes von Altholzinseln

In den Laubholzbeständen werden unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht durch den Waldbesitzer mindestens 10 Bäume je Hektar bis zur Zerfallsphase erhalten.

Hohe Umtriebszeit bei Laubholzbeständen mit einzelstammweiser oder kleinflächiger Nutzung und natürlicher Verjüngung ohne nachhaltige Schädigung der Bodenvegetation und des Bodens

Durch dieses Ziel verzichtet die Waldwirtschaft auf das Kahlschlagsverfahren und setzt die Priorität in die natürliche Verjüngung der Waldwirtschaft. Dieses Ziel wird seit 1975 verfolgt.

Steigerung des Laubholzanteiles mit dem Ziel, auf wenigstens dreiviertel der Waldflächen bodenständigen Laubwald zu erreichen; frühzeitige und starke Durchforstung der Nadelholzbestände

Das Laub- Nadelverhältnis wird seit Jahren zu Gunsten des Laubholzes verändert. Während in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts nur etwa 50 % des Gebiets von Laubwald bestockt waren, sind es heute rund 75 %. Damit wurden insgesamt ca. 1.200 Hektar Wald in dieser Zeit in standortgerechte Wälder umgewandelt.

Umbau kriegsgeschädigter Fichtenbestände

Die Auswirkungen des zweiten Weltkrieges im Siebengebirgsraum bescherten den Wirtschaftlern erhebliche Probleme beim Holzverkauf. Alle Bestände mit einem Alter von über 80 Jahren sind zumindestens „splitterverdächtig“.

Erhaltung, Pflege und Vermehrung seltener Baum- und Gebüscharten, die zum Artenbestand bewaldeter Xerothermstandorte gehören (z. B. Elsbeere, Speierling, Mehlsbeere, Mispel, Berg-Ulme, Sommer- und Winterlinde, die Wildobstarten, Felsenbirne, Zwergmispel, Wolliger Schneeball)

Diese seltenen Baumarten werden gezielt vom Konkurrenzdruck der Buche befreit, die im Siebengebirgsraum ihr Wachstumsoptimum findet. Ein eigenes langfristiges Pflegekonzept dient ihrer Sicherung.

Baumartenzusammensetzung

Bei einer Gebietsgröße: 4.513 ha und eine Gesamtgröße des Waldes von ca. 3.940 ha beträgt der Waldanteil ca. 87 %. Die folgende ATKIS-Auswertung faßt die Verteilung von Laub- und Nadelwald im gesamten Gebiet zusammen.

	Anteil am Gesamtgebiet	Anteil an der Waldfläche
Laubwald	53 %	62 %
Mischwald	15 %	17 %
Nadelwald	18 %	21 %

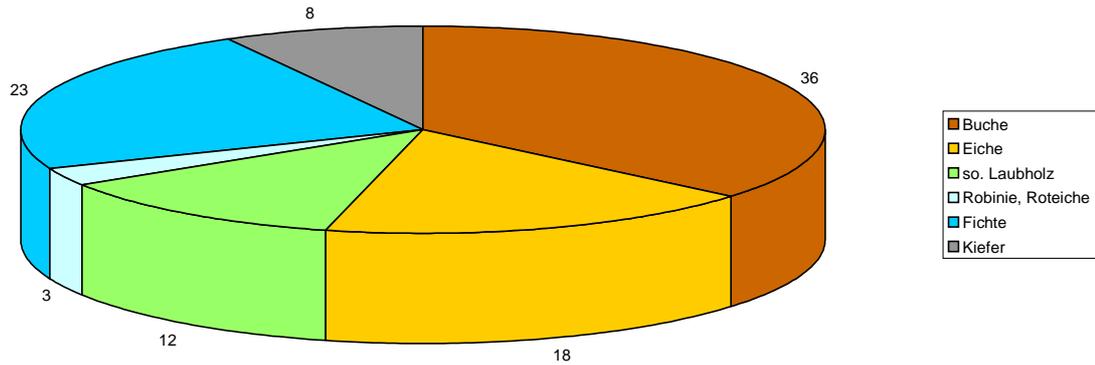
(ATKIS-Auswertung)

Der Anteil von Laub- und Mischwald (zusammen 68 %) liegt damit bei 3.100 ha.

Fast 20 % der Waldbestände werden nicht mehr genutzt. Dazu gehören z. B. die steilen Hanglagen, die beiden Naturwaldzellen sowie die durch den Zweiten Weltkrieg geschädigten Laubhölzbestände (Splitterholz).

Für den öffentlichen Wald (3.036 ha) stellt sich die Baumartenverteilung wie folgt dar:

**Baumartenverteilung im NSG Siebengebirge in Prozent
(öffentlicher Wald, einschließlich VVS)**



Naturwaldzellen (NWZ)

Im Siebengebirge sind seit annähernd zwei Jahrzehnten zwei Naturwaldzellen mit einer Gesamtgröße von ca. 30 ha ausgewiesen. Es handelt sich dabei um naturnahe Waldbestände, die der natürlichen Entwicklung ohne forstwirtschaftliche Eingriffe überlassen werden.

Naturwaldzellen im Bereich des geplanten Nationalparks Siebengebirge

Nr.	Name	Lage	Fläche (ha)	Waldgesellschaft	Jahr der Ausweisung
57	Petersberg	Königswinter	16,2	Waldmeister-Buchenwald	1987
60	Nonnenstromberg	Königswinter	15,2	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Waldmeister-Buchenwald	1989

4. Kriterien für die Ausweisung eines Nationalparks

Nationalparke sind repräsentative Beispiele biogeographischer Regionen mit ihren typischen Ökosystemen und sollen damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen.

Die Vorgaben und Kriterien für die Auswahl und Ausweisung eines Nationalparks sind in den Naturschutzgesetzen des Bundes (BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz) und Nordrhein-Westfalens (LG = Landschaftsgesetz) festgelegt. Sie werden durch die internationalen naturschutzfachlichen Empfehlungen der International Union for the Conservation of Nature (IUCN) ergänzt. Letztere wurden von der „Föderation der Natur- und Nationalparke Europas, Sektion Deutschland e. V.“ für Deutschland in nationale Empfehlungen umgesetzt (FÖNAD 1997).

Nach **nationalen Vorgaben** (§ 24 BNatSchG und § 43 LG) gelten die folgenden Kriterien:

Ein Nationalpark muss

1. großräumig und von besonderer Eigenart sein,
2. im überwiegenden Teil seines Gebietes die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem überwiegenden Teil seines Gebietes in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sein, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Gebiete, die sich derzeit noch nicht in einem von Menschen unbeeinflussten Zustand befinden, bei denen man jedoch davon ausgehen kann, dass sie sich erst im Laufe der Zeit, z. T. durch geeignete Initialmaßnahmen, in einen solchen Zustand entwickeln können, bezeichnet man meist als Ziel-Nationalparke. Prozessschutz, d. h. der geforderte ungestörte Ablauf der natürlichen Dynamik setzt im Falle von Initialmaßnahmen erst nach deren Umsetzung ein. Dies kann, z. B. beim Umbau naturferner Waldbereiche, bis zu ca. 30 Jahre dauern (Prozessschutzzone 1b).

Die Erfüllung der **IUCN-Kriterien** ist Voraussetzung für die internationale Anerkennung eines Nationalparks.

Danach muss auf mindestens 75 % der Parkfläche die natürliche Dynamik garantiert sein.

5. Anwendung der Nationalparkkriterien auf den Bereich Siebengebirge

Im Folgenden wird für die Flächen im Bereich des Siebengebirges die Eignung anhand der oben vorgestellten Kriterien überprüft.

5.1 Kriterien gemäß BNatSchG und LG

Kriterium „Größe“

Ein Nationalpark soll in Landschaften des Tieflandes und des Mittelgebirges möglichst eine Größe von mindestens 6.000 – 8.000 ha umfassen.

Die Flächengröße des Siebengebirges ist gemessen an den Kriterien der IUCN relativ gering, ist aber aufgrund der naturräumlichen Geschlossenheit und der ökologischen als auch der geologischen Bedeutung als ausreichend groß einzustufen.

Kriterium „Wertigkeit/besondere Eigenart“

Alleinstellungsmerkmale sind:

- Herausragende, geologische/morphologische Einzelschöpfung der Natur von erdgeschichtlicher Bedeutung und die Landschaft prägender Erscheinung,
- größte Vielfalt von Waldgesellschaften in kleinflächigem Wechsel an der Grenze zwischen der kontinentalen und atlantischen biogeographischen Region und nordwestlicher Vorposten für viele seltene, Wärme liebende Tier-/Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
- weitgehend unzerschnittenes, großflächiges Waldgebiet mit einem hohen Anteil an naturnahen bodenständigen Laubwäldern,

- traditionelles Studienobjekt geologischer Besonderheiten; grundlegende Erkenntnisse über Vulkanismus wurden hier gewonnen,
- Vorkommen zahlreicher gefährdeter (FFH-)Arten: 726 Farn- und Blütenpflanzen, davon 93 auf der Roten Liste NRW und ca. 100 Pflanzengesellschaften, davon 34 auf der Roten Liste NRW (BOUILLON 2006),

Kriterium „Naturschutzwürdigkeit“

Dem Gebiet kommt auf seiner gesamten Fläche aufgrund der oben dargestellten biologischen und geologischen Werte eine uneingeschränkte Naturschutzwürdigkeit zu. Als formaler Beleg hierfür kann die bereits seit annähernd 75 Jahren bestehende Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet angeführt werden.

Diese Bewertung wird durch die maßgebliche Funktion unterstrichen, die das Gebiet für eine Vielzahl von FFH-Lebensraumtypen und Arten im Gebietsnetz Natura 2000 besitzt.

	Flächengröße	Anteil des Schutzgebietes am Nationalpark „Siebengebirge“
NSG „Siebengebirge“	4.788 ha	100 %
FFH „Siebengebirge“	4.664 ha	97 %

Kriterium „Zustand und Entwicklungspotential“

Die Voraussetzungen des Gebietes für die Erfüllung des § 24, Abs. 1.3, als ein Gebiet, dass

sich in einem überwiegenden Teil ...in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet oder geeignet ist, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet

sind trotz der bestehenden Erholungsnutzung und Wegeinfrastruktur gegeben.

Bereits heute werden etwa **20% der vorhandenen Wälder** nicht mehr bewirtschaftet bzw. genutzt. Knapp **75%** der Wälder sind mit bodenständigen Laubhölzern bestockt. Bei einer Beschränkung auf Waldflächen in öffentlichem Eigentum könnten gut **40%** des

Gebietes **direkt** der natürlichen Dynamik überlassen werden. Weitere **16%** der Wälder in öffentlicher Hand (auch ohne den Stadtwald Bad Honnef) können darüber hinaus durch zeitnahen Umbau in bodenständige Laubholzbestände in einen Zustand entwickelt werden, der sich für eine „Entlassung“ in die natürliche Entwicklung eignet. Zusammen sind dies **57%** des Gebietes.

Darüber hinaus könnte - wenn gewünscht - durch schrittweise Einbeziehung weiterer Flächen im Stadtwald Bad Honnef und im Privatwald der Anteil der Prozessschutzflächen langfristig auf **75%** erhöht und damit die IUCN-Kriterien erfüllt werden.

Die Waldbereiche des Gebietes besitzen insbesondere aufgrund der waldbaulichen Behandlung durch das Forstamt Siegburg/das nachfolgende Forstamt Eitorf, die bisherige Beförderung der VVS-Flächen und die weiteren Maßnahmen des VVS sowie der Landschaftsbehörden und der biologischen Stationen in den Offenlandflächen eine gute Eignung für die natürliche Entwicklung.

Zu den besonderen Werten zählen die großflächigen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen in einem guten Erhaltungszustand und der generell für ein Waldgebiet vergleichbarer Größe sehr hohe Anteil von bodenständigem Laubholz.

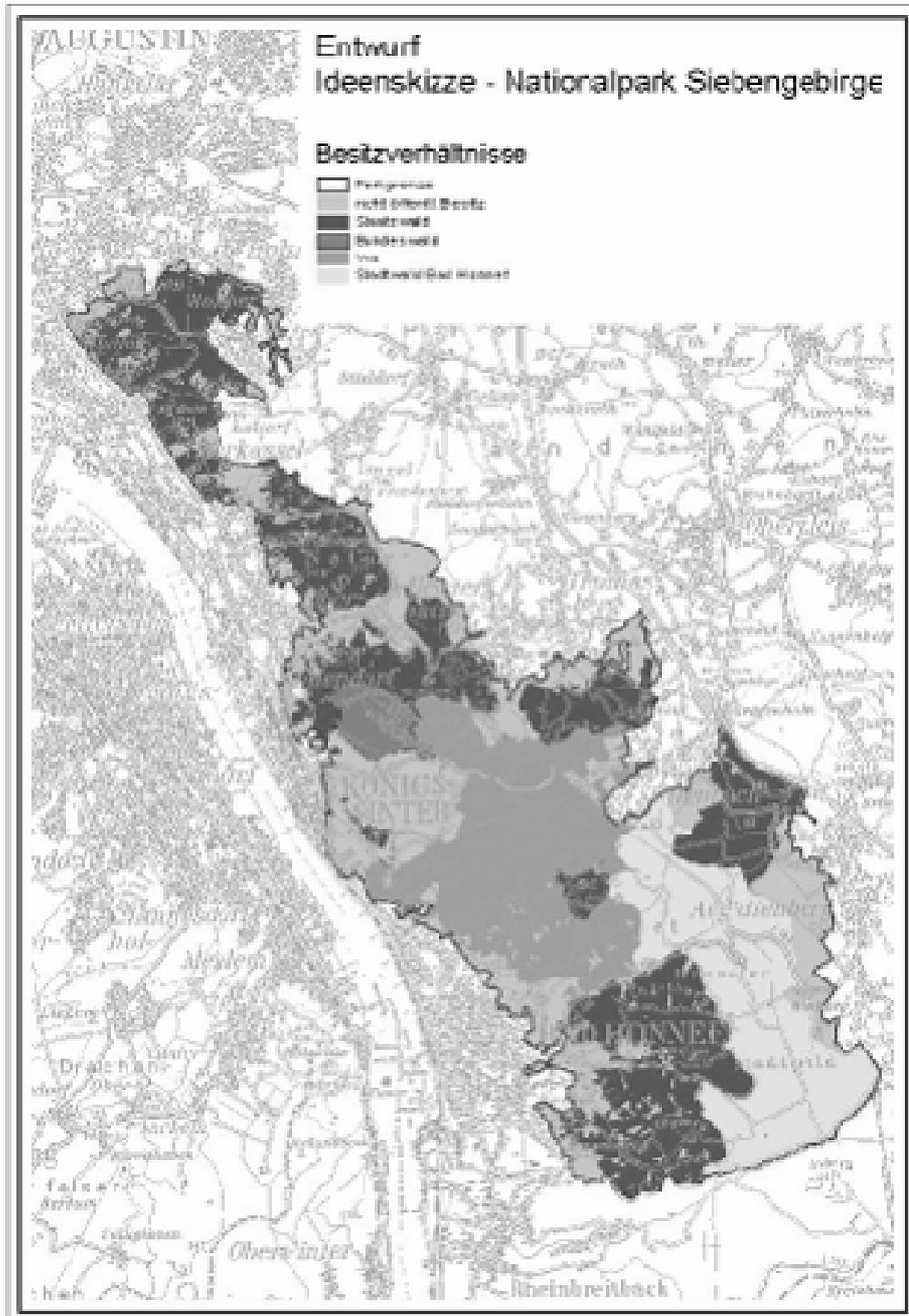
6. Besitzverhältnisse

Empfohlen wird von der IUCN, dass Nationalparke vorrangig auf Flächen im Besitz der öffentlichen Hand umgesetzt werden sollten (FÖNAD 1997).

Größter Grundeigentümer im Siebengebirge ist das Land Nordrhein-Westfalen mit mehreren im Gebiet verteilten Forstbetrieben des Forstamtes Eitorf. Zusammen mit den Bundesforstflächen im Bereich des Petersberges, die zurzeit dem Land NRW im Rahmen der Konversion von militärischen Flächen angeboten werden, sind dies 40 % der Gesamtfläche.

Im zentralen Raum des Gebietes liegen die Eigentumsflächen des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge, die seit 2006 ebenfalls vom Forstamt Eitorf befördert werden und die vom VVS in einen Nationalpark eingebracht würden. Der Anteil der vom Forstamt Eitorf betreuten Flächen beträgt damit fast 60 % des Gebietes. Zusätzliche Teilbereiche (ca. 16 %) gehören zum Stadtwald Bad Honnef.

Die verbleibenden ca. 25 % befinden sich in nicht öffentlichem Besitz. Neben mehreren größeren Privatwaldflächen sind zahlreiche Kleinstprivatwaldflächen in überwiegender Randlage in das Gebiet eingestreut.

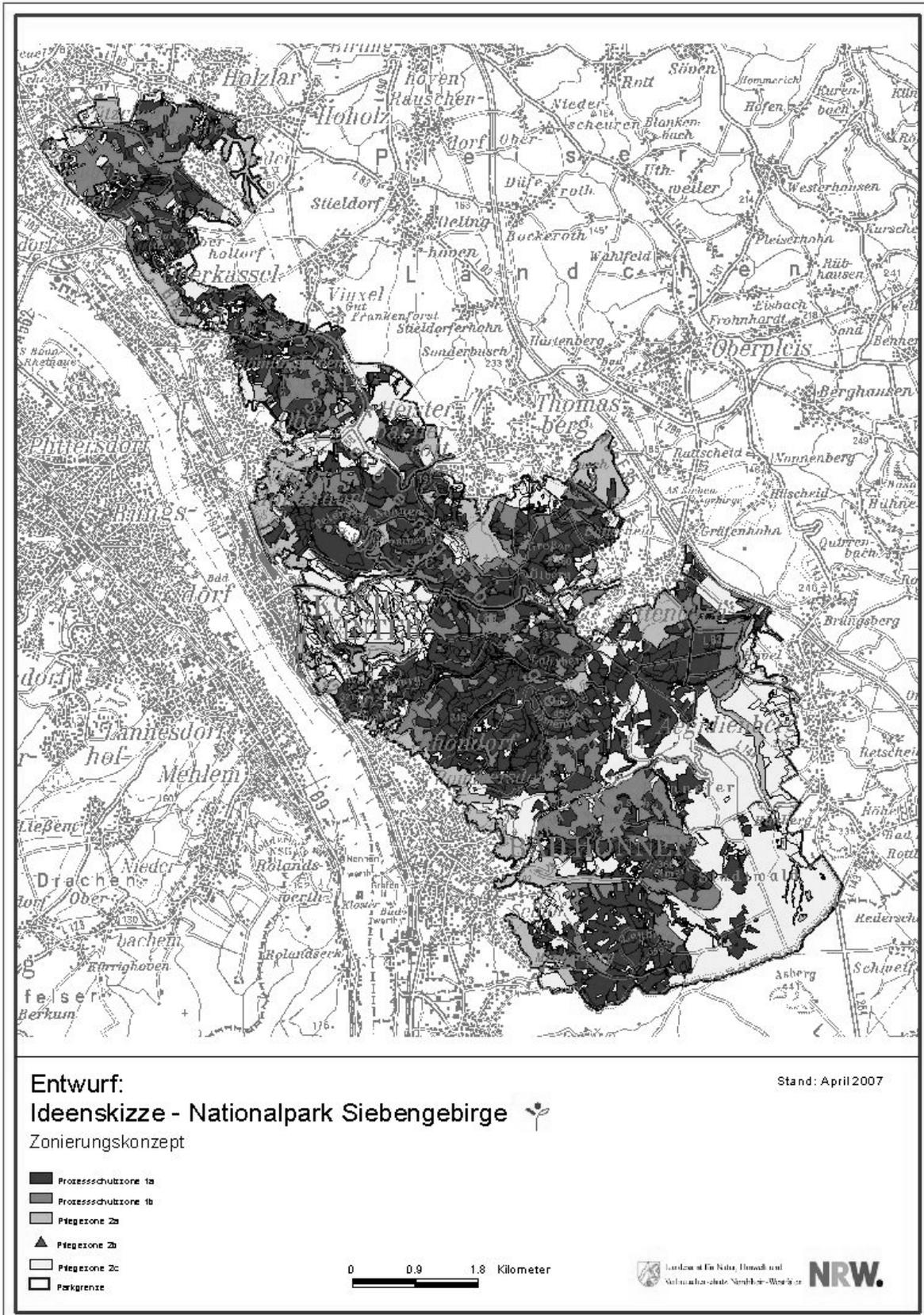


	Flächengröße (ha)	Prozent Anteil
Gesamtgebiet*	4.513	
Land NRW	1.719	38
Bundesverwaltung	88	2
Stadtwald		
Bad Honnef	730	16
VVS	840	19
	3.377	75
Sonstige private Flächen	1.136	25

* Alle Flächenangaben schließen innen liegende Offenlandflächen mit ein.

7. Nationalparkzonierung

Die Zonierung des möglichen Nationalparks Siebengebirge in eine **zweistufige Prozessschutzzone** (Zonen 1a und 1b) sowie eine **dreistufige Pflegezone** (Zonen 2a, 2b und 2c) erfolgt nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse (siehe Übersichtskarte).



* Der Zonierungsvorschlag ist ein erster fachlicher Entwurf, der im Rahmen der nachfolgenden Diskussion in der Region ggf. verändert und abschließend festgelegt werden kann.

In die **Zone 1a*** gehen die Bereiche ein, die **direkt** in die natürliche Dynamik eingebracht werden können. Dies sind die im Rahmen der FFH-Kartierung erfassten Waldlebensraumtypen sowie weitere über die Forstbetriebskarten ermittelte Laubwaldbestände in den NRW-Staatsforstbetrieben, den Bundesforstflächen am Petersberg sowie dem Forstbetrieb des VVS. Für den Bereich des Stadtwaldes Bad Honnef werden zunächst ausschließlich die kartierten FFH-Lebensräume zugrunde gelegt.

In die **Zone 1b*** werden die Waldflächen eingebracht, die erst nach z. T. umfangreichen Umbaumaßnahmen der natürlichen Entwicklung überlassen werden können. Dies sind in den oben genannten Staats-, Bundes- und VVS-Waldungen, die aktuell reinen Nadelholzbestände, bzw. die Bestände, die mit nicht bodenständigen Laubhölzern bestockt sind sowie diejenigen Mischbestände, die einen höheren Anteil mit nicht bodenständigen Gehölzen besitzen. Das sind die überwiegenden Restflächen in diesen Forstbetrieben.

Davon ausgenommen sind diejenigen Flächen, die aufgrund biologisch-/naturschutzfachlicher Gründe nicht in den Prozessschutz hineingegeben werden sollen, weil dies z. B. nicht vereinbar wäre mit den Zielen der Erhaltung wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten wie z. B. der Mauereidechse. Hiervon betroffen sind im Wesentlichen die wärmegetönten Südwesthänge sowie offene Bereiche im Bereich der Vulkankegel.

Die der Zone 1b zugeordneten Flächen werden durch waldbauliche Maßnahmen, insbesondere den aktiven Umbau der Nadelholzbestände in die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Waldlebensräume auf die vollständige Entlassung in den Prozessschutz innerhalb der nächsten 20-30 Jahre vorbereitet.

Für den Bereich des Stadtwaldes Bad Honnef wird auf die Ausweisungen von diesen 1b-Prozessschutzflächen zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, vorgeschlagen wird hier eine sukzessive Ergänzung des Prozessschutzflächenkonzeptes entsprechend dem Stand des Umbaus. Die ökologische Wertsteigerung sollte der Stadt Bad Honnef auf ihrem Ökokonto gutgeschrieben werden.

Insgesamt umfasst die aktuell dargestellte Prozessschutzzone (1a + 1b) **ca. 2.600 ha**, das sind **ca. 57 %** der Gesamtfläche des Gebietes. Davon können rund 70 % (ermittelt nach den Ergebnissen der Lebensraumtypenkartierung sowie einer Überlagerung mit dem ATKIS-Datenbestand des Landesvermessungsamtes) als Prozessschutzzone 1a, **etwa 30 %** als Bereiche der Prozessschutzzone 1b angesprochen werden.

Die **Zone 2a*** umfasst die nach **biologischen Gesichtspunkten** ausgewählten Bereiche, die nicht für den Prozessschutz geeignet sind. Dies sind über eine entsprechende Pflege bzw. Nutzung von Verbuschung und Bewaldung freizuhaltende Flächen. Sie sind im Wesentlichen aus Artenschutzgründen sowie zum Schutz gefährdeter wärmegetönter Lebensraumtypen erforderlich. Hiervon sind insbesondere die bereits oben genannten Südwesthänge des Siebengebirges mit z. B. Weinbergsbrachen, Obstwiesen, trockener Felsvegetation sowie entsprechende Vorkommen im Inneren des Gebietes. Hinzu kommen im südlichen Bereich des Gebietes, mit seinen offenen bzw. halboffenen Wiesen-Bachtälern, Flächen, denen eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitate des Schwarzstorches zukommen und deren vollständige Entlassung in den Prozessschutz mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Schwarzstorchvorkommens nicht vereinbar wären. Die Pflegezone 2a umfaßt ca. **450 ha**, das entspricht 10 % des Gesamtgebietes, bzw. knapp 25 % der Pflegezone.

Als **Zone 2b** werden die wichtigsten geologischen Aufschlüsse eingestuft, die auch weiterhin erlebbar und offen gehalten werden sollen. In der Regel handelt es sich um kleinflächige / punktuelle Erscheinungen. Aus Maßstabsgründen werden die Aufschlüsse punktförmig dargestellt. Eine Flächengröße kann im Rahmen der Erarbeitung der Nationalparkverordnung ermittelt werden.

Die als **Zone 2c** ausgewiesenen Flächen umfassen die darüber hinaus im Gebiet liegenden Privatflächen.

Diese Bereiche umfassen auch einzelne Flächen, die eine hohe Eignung für eine spätere Einbeziehung in die Prozessschutzzone besitzen.

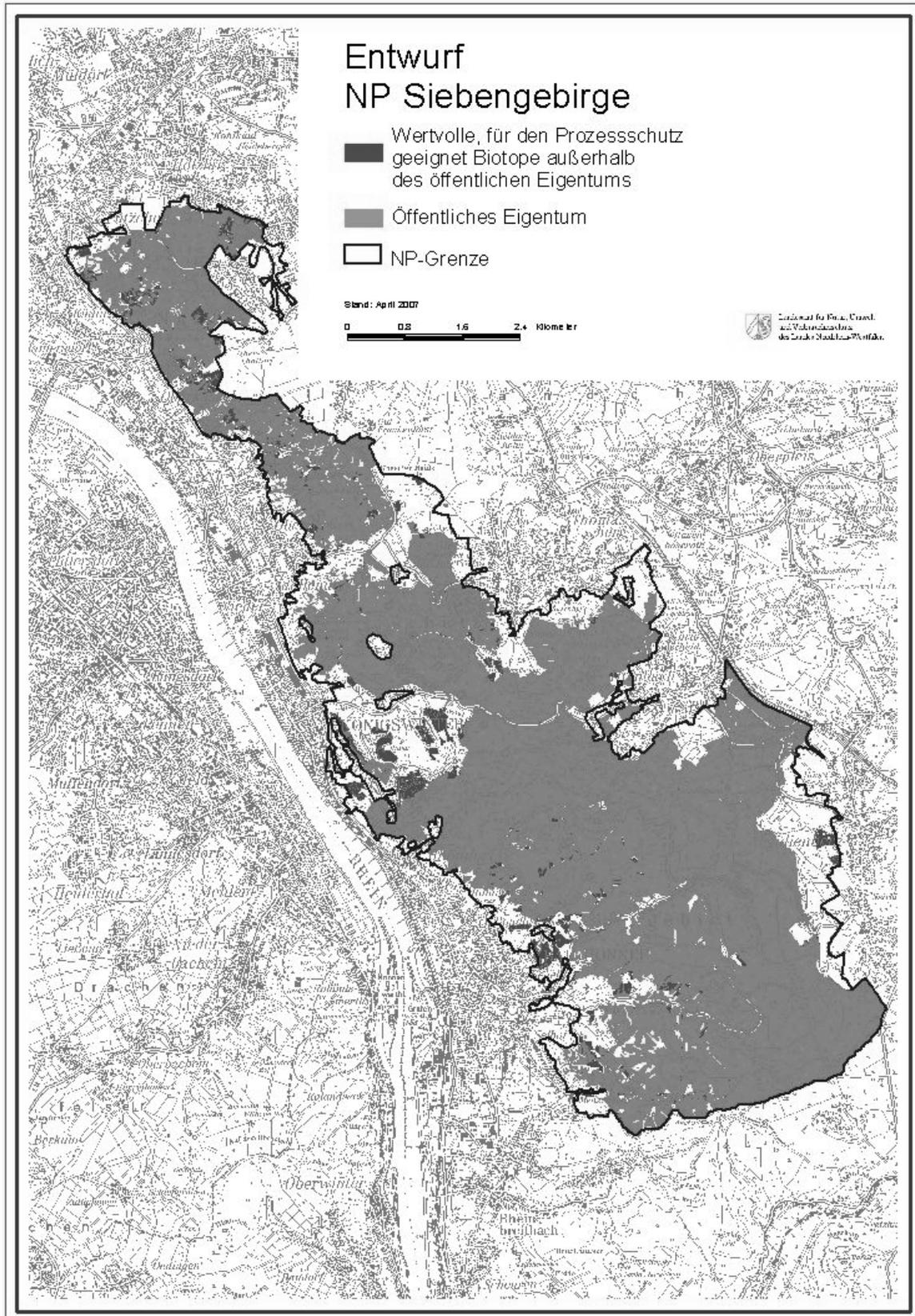
Die Pflegezone 2c umfasst ca. **1.500 ha**, das entspricht ca. 33 % des Gesamtgebietes, bzw. 77 % der Pflegezone.

Zur Realisierung eines durchgängigen Fachkonzeptes könnten diese Flächen – bei Bereitschaft des Eigentümers - durch die öffentliche Hand bzw. die NRW-Stiftung sukzessive erworben und in die Prozessschutzflächenkulisse einbezogen werden.

Die entsprechende Flächenkulisse wird in der folgenden Karte dargestellt. Es handelt sich i. E. um Flächen im Privatwald, die als FFH-Lebensräume anzusprechen sind oder die als nach § 62 Landschaftsgesetz NRW als „besonderes geschützte Biotop“ einzustufen sind. Größere Flächen konzentrieren sich auf den Raum zwischen Oberdollen- dorf und Niederholtorf sowie Bereiche im Umfeld des Wintermühlenhofes. Im Übrigen handelt es sich um eine Vielzahl von Kleinstflächen in Splitterlage. Insgesamt beträgt die Flächengröße dieser Lebensräume ca. **160 ha**.

Grundsätzlich gilt, dass für die Bereiche der Zone 2c mit der Nationalparkausweisung keine Verpflichtungen verbunden sind, die über die Regelungen der Naturschutzge- bietsverordnung bzw. des Landschaftsplans Bonn oder die sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Einschränkungen hinaus gehen.

Der Bestandsschutz für bestehende Nutzungen umfasst dabei auch ausdrücklich die Erhaltung/Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen (was insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der gastronomischen Einrichtung von Bedeutung ist).



8. Resümee – die Nationalparkeignung des NSG Siebengebirge

Nationalparkeignung

	pot. Nationalpark Siebengebirge
Größe (ha)	4.513
Wertigkeit (FFH, VSG, NSG)	100 %
Für Dynamik geeignete Flächen der öffentlichen Hand	57 % (2600 ha)
Naturnahe Waldlebensräume	68 % (3100 ha)
Besitzanteil in öffentlicher Hand	71 % (3250 ha)
	↓
	als Nationalpark geeignet



Verwendete Literatur:

Bouillon, B. (2006): Flora und Vegetation des Siebengebirges – eine bemerkenswerte Vielfalt. In: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hrsg.): Naturschutz im Siebengebirge. Tagungsband zur Tagung vom 28.-29. November 2003 in Königswinter: 50-56, Köln

Boye, P., Meyer-Cords, C. und Hemer, C. (in Vorb.): Untersuchungen zur Fledermausfauna des südlichen Bergischen Landes. – Bucklige Welt – Beiträge zur Natur- und Landschaftskunde des Oberbergischen Landes 3. Wiehl

Boye, C, Meusemann, K., Meyer-Cords, C. und von Reumont, B. (2002): Viele Fledermauskundler fangen viele Fledermäuse – Bericht von einer Netzfangaktion im Siebengebirge bei Bonn. – Nyctalus (N.F.): 231 – 239. Berlin

Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. und Pretscher, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz., Heft 55

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands, Schriftenreihe. für Vegetationskunde., Heft 28

Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.) (1959): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands, bearbeitet von Sofie Meisel

Dowideit, D. (2006): Die Mauereidechse (*Podarcis muralis* LAURENTI, 1768) im rechtsrheinischen Bonner Raum: Untersuchungen zur Häufigkeit, Ökologie und Gefährdung sowie Empfehlung entsprechender Schutzmaßnahmen. – unveröff. Diplomarbeit Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Fischer, W., Stolpe, G. und Knapp, D. (2003): IUCN-Standards für Schutzgebiete in Deutschland, BfN-Skript 94

Föderation der Natur- und Nationalparke Europas, Sektion-Deutschland e.V. (FÖNAD) (1997): Studie über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland, BfN, Bonn-Bad Godesberg

Hachtel, M. und Dahlbeck, L. (1999): Die Amphibien und Reptilien im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“. – Unveröff. Studie im Auftrag des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (VVS)

Kremer, B. P., Mayer, W. und Roth, H. J. (1986): Natur im Rheinland, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen. Stürtzverlag Würzburg

Kümmel, K. (1956): Das Siebengebirge – Landschaft, Vegetation und Stellung im europäischen Raum. Decheniana, Band 108, Heft 2, S. 295 (49), Bonn

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe Band 17

Meyer-Cords, C. und Hutterer, R. (2001): Die Ofenkaulen im Siebengebirge als Fledermausquartier: Artnachweise und Forschungsaktivitäten von 1908 bis 1978. – Decheniana 154: 125 – 143. Bonn

Meynen, E. und Schmithüsen, J. (Hrsg.) (1957): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Landeskunde, 4. und 5. Lieferung

Wienand (2002): Vielfalt auf der ganzen Fläche – ein Streifzug durch Flora und Fauna in: Das Siebengebirge – Natur, Landschaft, Kultur

Kapitel B.

Ein Nationalpark Siebengebirge als Beitrag zur regionalen Entwicklung (REGIONALE 2010)

Seit dem Jahr 2000 wird in Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre in jeweils einer anderen Region eine sogenannte „REGIONALE“ veranstaltet.

Die REGIONALE zielt darauf ab, die strukturelle Entwicklung einer Region beispielhaft an ausgewählten Themen/zentralen Herausforderungen auszurichten und durch wegweisende Projekte anschaulich zu machen. Das Land NRW hat mit den REGIONALEN ein zukunftsweisendes Instrument zur Steuerung und Förderung des regionalen Strukturwandels geschaffen.

Im Jahr 2010 findet die REGIONALE in der Region Köln/Bonn/Leverkusen statt. Etwa 40 Projekte sind konkret geplant.

Auch in dem Bereich des möglichen Nationalparks Siebengebirge und direkt angrenzend werden Projekte der REGIONALE 2010 umgesetzt .

Es handelt sich dabei zum einen um das Projekt „**Klosterlandschaft Heisterbach**“ und zum anderen um das Projekt „**Gesamtperspektive Königswinter Drachenfels**“. Für beide Projekte und ihre Umgebung werden im Rahmen eines moderierten Prozesses freiraumplanerische Entwicklungsperspektiven erarbeitet, die der nachhaltigen Aufwertung der Standorte aus städtebaulicher, kulturhistorischer, touristischer, wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht dienen.

Durch die Einrichtung eines Nationalparks im Siebengebirge wird es zu keinen Erschwernissen oder Behinderungen bei der Planung und Umsetzung von REGIONALE 2010-Projekten kommen.

Bereits bei der Erarbeitung des Abgrenzungsvorschlags wurden die bebauten Flächen um das Kloster Heisterbach und die bebauten Bereiche an der Drachenfelsstraße aus der Kulisse eines möglichen Nationalparks ausgegrenzt.

Das im Rahmen der Projekte zu erarbeitende Erholungslenkungs- und Wegenutzungskonzept hat bereits die Maßgaben des rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebietes und des FFH-Gebietes „Siebengebirge“ zu berücksichtigen.

Kapitel C.

Mögliche ökonomische Effekte eines Nationalparks im Siebengebirge

Der Erlebniswert einer Landschaft war und ist eine der bedeutsamsten Triebkräfte des Tourismus. Der Wunsch nach intakter Natur zählt seit Jahren zu den wichtigsten Urlaubsmotiven der Bundesbürger, und die Wahl des Urlaubszieles wird immer noch in erster Linie von der reizvollen Landschaft bestimmt.

Der Nationalpark-Gedanke spielt als Reisemotivation für den Tourismus eine wichtige Rolle.

Da nach internationalen und nationalen Vorgaben auch Bildung, Kulturvermittlung und Erholung Zielvorgaben von Nationalparks sind, ist die Einrichtung eines Nationalparks Siebengebirge auch aus touristischer Sicht begrüßenswert.

Nahezu alle Nationalparke Deutschlands liegen in Grenznähe zu europäischen Nachbarn, mit Ausnahme der Nationalparke Harz, Hainich und Edersee-Kellerwald, haben aber als Gemeinsamkeit die Lage in strukturschwachen Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte.

Durch die Erklärung von großen Teilen des Naturschutzgebietes / Naturparks 'Siebengebirge' zu einem Nationalpark gehört dieser Bereich dann zu den 'Nationalen Naturlandschaften'. Diese dienen der Bewahrung der natürlichen Artenvielfalt von seltenen Pflanzen und Tieren sowie der natürlichen, möglichst unbeeinflussten Abläufe der Natur und dem Schutz von landschaftlichen Besonderheiten floristischer, faunistischer und/oder geologischer Vorkommen.

Befragungen haben ergeben, dass Touristen dort einen Urlaub bevorzugen, wo der Schutz der Natur durch Schaffung eines Nationalparks in den Vordergrund gerückt wird. Außerdem bietet sich für die im größeren Einzugsbereich des Rheinlandes lebende Bevölkerung der potenzielle Nationalpark Siebengebirge im Rahmen von Tagesausflügen zum Kennen lernen des einzigartigen Natur- und Landschaftsraumes an. Hier kann die Natur unmittelbar erlebt und das Umweltbewusstsein gestärkt werden.

Das Siebengebirge ist in der Nähe eines Verdichtungsraumes gelegen und ist daher durch einen hohen Naherholungsbedarf gekennzeichnet.

Da das Gebiet verhältnismäßig klein ist und durch die Konzentration auf wenige Anlaufpunkte (Margarethenhöhe, Weilberg & Stenzelberg, Waldgaststätten, Drachenfels, Dollendorfer Weinberge) starke Nutzungsschwerpunkte aufweist, sollte langfristig eine Ausdehnung nach Süden angestrebt und verfolgt werden. Dies würde eine Entflechtung der Besucherströme bewirken und zu einer, vor allem geologischen, Geschlossenheit des Gebietes führen (Asberg, Unkeler Weinbergterrassen, Unkeler Falte als nationales Geotop)

Nachhaltig sollte sichergestellt werden, dass das Siebengebirge auch weiterhin zur Naherholungsvorsorge für die Bewohner des Agglomerationsraumes und für die Gäste zur Verfügung steht.

Folgende touristische Eckpunkte sollten deshalb im Siebengebirge Beachtung finden:

- eine Definition der touristisch zu entwickelnden Kernaussage des Nationalparks (Zielfestlegung zu einer Markenaussage)
- klare Definition und verbindliche Festlegung der Zonierungen (Kernzonen mit hohem Naturschutz, Randzonen mit nachhaltiger touristischer Nutzung)
- klare Definition des Machbaren als Grundlage für Investitionen und touristische Ziele
- Schaffung eines zweiten touristischen Eingangstores im südlichen Bereich zur Entzerrung der Besucherströme und Erreichung neuer Zielgruppen (z.B. Georama Unkel mit der geologischen Besonderheit der Unkeler Falte als Hauptthema)
- Vernetzung der einzelnen Managementpläne innerhalb eines abgestimmten und verbindlich festgelegten Gesamtentwicklungsplanes insbesondere hinsichtlich der Regionale 2010-Projekte, Nutzungs- und Wegeplan Siebengebirge und der regionalen und örtlichen Tourismus-Leitbilder

- Bereitstellung von Finanzmitteln zur Sicherstellung einer straffen Managementstruktur als Steuerungseinheit innerhalb des Nationalparks sowie für die Bereiche Forschung und Bildung.

Die Ermittlung der regionalwirtschaftlichen Effekte (Gutachten der Universität München, Prof. Job, Fertigstellung Mitte Juni 2007) soll eine grundlegende Basis für die Planungen und Entscheidungen im Rahmen der wirtschaftlichen Strukturentwicklung der gesamten Nationalparkregion darstellen.

Kapitel D.

Erste Überlegungen zu Organisation und eigentumsrechtlichen Fragen sowie zu den künftigen Aufgaben des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge e.V.

Kapitel D.1

Organisation

Nach § 43 Abs. 1 LG NRW erfolgt die Erklärung zum Nationalpark aufgrund einer Rechtsverordnung des MUNLV nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Rechtsverordnung trifft dabei auch Regelungen über die Nationalparkverwaltung.

Für die künftige Nationalparkverwaltung sollen die positiven Erfahrungen einer intensiven regionalen Kooperation bei den Entscheidungsprozessen zur Bildung und zum weiteren Aufbau des Nationalparks Eifel auch auf einen Nationalpark Siebengebirge übertragen werden.

Kapitel D. 1.1

Nationalparkverwaltung

Die Nationalparkverwaltung wird von der Landesforstverwaltung (Landesbetrieb Wald und Holz) in einem neu zu bildenden Nationalparkforstamt Siebengebirge wahrgenommen.

Der Nationalparkverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans,
- Betrieb und Unterhaltung des Nationalparks,
- Durchführung und Betreuung aller notwendigen Naturschutzmaßnahmen,
- Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs,
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit anderen öffentlichen und privaten Trägern.

Die Arbeit der Nationalparkverwaltung wird begleitet durch einen **Kommunalen Nationalparkausschuss** und eine **Nationalpark Arbeitsgruppe**.

(Der folgende Vorschlag für die Zusammensetzung von Kommunalem Nationalparkausschuss und Nationalpark-Arbeitsgruppe versteht sich als ein erster Diskussionsvorschlag!!)

Kapitel D.1.2

Kommunaler Nationalparkausschuss

Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung der kommunalen Belange wird ein Ausschuss gebildet .

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der Regierungspräsidenten/Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Köln
- dem/der Landrat/Landrätin des Rhein-Sieg-Kreises
- dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn
- dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin der Städte Bad Honnef und Königswinter,
- dem Vorsitzenden des Naturparks Siebengebirge

Der kommunale Nationalparkausschuss hat in Grundsatzfragen- insbesondere in allen Fragen des Nationalparkplans und des Maßnahmeplans sowie bei anderen langfristigen Planungen ein Vetorecht.

Sollte bei diesen Planungen mit der Nationalparkverwaltung und der Nationalparkarbeitsgruppe keine Übereinstimmung hergestellt werden können, so entscheidet über einen möglichen Konflikt abschließend das MUNLV im Benehmen mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung.

Kapitel D.1.3

Nationalparkarbeitsgruppe

Die Nationalparkarbeitsgruppe besteht aus

- den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses sowie je einem/einer Vertreter/Vertreterin
 - der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
 - des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn als unteren Landschaftsbehörden,
 - der Abteilung Ökologie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW),
 - des Landesbetriebs Wald und Holz als oberer Jagdbehörde,
 - des Landesbetriebs Wald und Holz als höherer Forstbehörde,
 - der Biologischen Stationen des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn,
 - der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine BUND, NABU, LNU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in der Region
 - des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge e. V.,
 - des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
 - der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege
 - der Stiftung Naturschutzgeschichte
 - der Bergbahnen im Siebengebirge AG
 - der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Nationalpark gelegenen gastronomischen Einrichtungen
 - 2 Vertretern/Vertreterinnen aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen
- und
- 3 Vertretern/Vertreterinnen der privaten Grundstückseigentümer im Nationalpark Siebengebirge

Der Nationalparkarbeitsgruppe obliegt die Aufstellung des Nationalparkplans, die Beschlussfassung über die jährliche Maßnahmenplanung sowie über alle anderen Fragen von grundsätzlicher fachlicher Bedeutung.

Ausgenommen davon sind Fragen der Finanzierung und der Organisation.

Kapitel D.2

Eigentumsrechtliche Fragen

Ein künftiger Nationalpark Siebengebirge umfasst derzeit 1.136 ha Flächen im Besitz privater Eigentümer, 840 ha im Eigentum des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge e.V., 730 ha im Besitz der Stadt Bad Honnef und 88 ha im Besitz des Bundes.

Kapitel D.2.1

Fortsetzung der bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf privaten Flächen

Das von der LANUV entwickelte Zonierungskonzept für den Nationalpark schließt die Einbeziehung von privaten Flächen in Zone 1 (Einstellung der Nutzung) aus.

Mittel- und langfristig könnte, wenn von privaten Eigentümern gewünscht, bei einer entsprechenden Entscheidung der NRW-Stiftung Natur Heimat und Kultur eine Übernahme dieser Flächen in Stiftungseigentum angestrebt werden und zwar insbesondere für solche Flächen, die dauerhaft nicht mehr bewirtschaftet werden bzw. auf denen eine aus naturschutzfachlichen Gründen dauerhaft eingeschränkte Bewirtschaftung erfolgen soll (siehe auch Ziffer E).

Kapitel D.2.2

Bundeswald und Wald der Stadt Honnef

Die Flächen des Bundes sind Teil der vom Bund den Ländern angebotenen kostenfreien Flächenübertragung im Rahmen der Beschlüsse zu Nationalen Naturerbe. Das Land NRW hat seine Bereitschaft erklärt, diese Flächen zu übernehmen.

Die Flächen im Eigentum der Stadt Bad Honnef sind für den Nationalpark unverzichtbar.

Ihre Bewirtschaftung soll künftig im Rahmen des aufzustellenden Nationalparkplans so erfolgen, dass sie **vorrangig** als Ausgleichs- und Ersatzflächen im Rahmen eines kommunalen Ökokontos dienen (siehe Ziffer E.6).

Darüber hinaus wäre wie derzeit schon für die Eigentumsflächen des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge e.V. eine langfristige Anpachtung der Flächen durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW denkbar.

Eine den kommunalen Interessen der Stadt Bad Honnef gerecht werdende Lösung für die künftige Nutzung der in ihrem Eigentum gelegenen Waldflächen ist parallel zum weiteren Dialog über die Errichtung eines Nationalparks vor dem Inkrafttreten einer Nationalparkverordnung zwischen dem Land NRW und der Stadt Bad Honnef vertraglich zu regeln.

Kapitel D.3

Künftige Aufgaben des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge e. V. (VVS)

Der VVS ist mit heute über 1.500 Mitgliedern die älteste deutsche Naturschutzorganisation.

Das von ihm betreute Gebiet ist zugleich anerkannter Naturpark. Somit ist der VVS Träger der zentralen Naturschutz- und Erholungsfunktionen im Siebengebirge.

Ein künftiger Nationalpark Siebengebirge muss diese Traditionen lebendig erhalten und fortentwickeln.

Der Nationalpark Siebengebirge könnte so in Anknüpfung an diese Tradition auch zu einem ersten Nationalpark in (Teil-)trägerschaft engagierter Bürgerinnen und Bürger in Deutschland werden.

Zwischen dem Nationalpark und dem VVS ist dabei folgende Aufgabenteilung denkbar:

Die künftige Nationalparkverwaltung wird in Anlehnung zwischen dem schon bestehenden Pachtverhältnis zwischen dem VVS und dem Landesbetrieb Wald und Holz die Aufgaben des Parkmanagements (Bewirtschaftung, Besucherlenkung) für den VVS auf dessen Eigentumsflächen übernehmen.

Der VVS wird seine Tätigkeit im Nationalpark auf die jahrzehntelange Erfahrung in der Bildungsarbeit stützen. Er wird sich auf die für den Erfolg eines Nationalparks unverzichtbaren Aufgaben von Naturschutzbildung und Öffentlichkeitsarbeit konzentrieren und dabei organisatorisch von der Nationalparkverwaltung unterstützt.

Er wird zum Sprachrohr eines künftigen Nationalparks Siebengebirge.

Um die Arbeit des VVS auf diese neue Aufgaben auszurichten, sollte bis zum Erlass einer Nationalparkverordnung im engen Dialog mit Land und Region geprüft werden, ob der VVS seine historische Arbeit als ehrenamtlicher Verein in eine für alle offene **Bürgerstiftung Nationalpark Siebengebirge** überleitet.

Auch wenn sich herausstellen sollte, dass solche weitgehenden Organisationsentscheidungen einer längeren Vorbereitungszeit als bis 2008/2009 bedürfen, ist es notwendig die weitere Arbeit des VVS auch als Träger des Naturparks für und in einem Nationalpark Siebengebirge mit dem Land als Träger der Nationalparkverwaltung in einer Vereinbarung zu regeln und eine entsprechende Regelung in die Nationalparkverordnung einzubeziehen.

Kapitel E.

Zu einzelnen Fragen eines künftigen Nationalparks, die im Rahmen des weiteren Meinungsbildungsprozesses besonders berücksichtigt werden müssen.

Kapitel E. 1

Ennertaufstieg

Der Siebengebirgsraum weist im Zuge verschiedener Landesstraßen erhebliche verkehrliche Probleme auf. Es besteht regionaler Konsens, dass insbesondere der starke Durchgangsverkehr zu erheblichen Belastungen sowohl für die Anwohner als auch für Natur und Landschaft führt und Maßnahmen zur Entlastung notwendig sind. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Entlastungsmaßnahmen ist Bestandteil derzeit laufender Untersuchungen und politisch gewollter Abstimmungen im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis.

Für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn bedeutet die grundsätzliche regionale Zustimmung zur Ausweisung des Siebengebirges als Nationalpark nicht den Verzicht auf eine leistungsfähige Verkehrslösung, die zu einer echten Entlastung der Anwohner und der natürlichen Lebensräume führt und eine ungestörte Entwicklung der natürlichen Dynamik dieser Lebensräume ermöglicht, wie es gesetzlich gefordert ist.

Die Ausweisung eines Nationalparks im Siebengebirge darf einer Lösung der Verkehrsprobleme nicht entgegenstehen.

Die Verkehrsplanung sollte jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung eines Nationalparks diskutiert werden.

Kapitel E. 2

Bestandsschutz für bisherige Nutzungen

Innerhalb der Nationalparkabgrenzung liegende größere bebaute Bereiche wie z.B. der Petersberg oder die Klosteranlage Heisterbach wurden aus dem Nationalpark ausgegrenzt.

Kleinere bebaute Bereiche sind innerhalb der Nationalparkabgrenzung verblieben. Für diese Gebäude/Bauwerke gilt jedoch der Bestandsschutz, der auch die Instandhaltung umfasst.

Durch die Nationalparkausweisung wird es bezüglich der Bebauung zu keinen weiteren Regelungen/Einschränkungen kommen, als die, die bereits in der Naturschutzgebietsverordnung getroffen wurden.

Kapitel E. 3

Besucherlenkung/Wegeplan im Nationalpark

Bereits bei der Überarbeitung der Naturschutzgebietsausweisung wurde darauf hingewiesen, dass für das Naturschutz- und FFH-Gebiet die dringende Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Besucherlenkungs- und Wegenutzungskonzeptes besteht. Daher wurde unabhängig von den Überlegungen zur Ausweisung eines Nationalparks im Siebengebirge vom VVS im Rahmen der **Regionale 2010** das Büro *arbos Landschaftsarchitekten* mit der Erarbeitung eines Erholungslenkungs- und Wegenutzungskonzeptes für das Siebengebirge beauftragt.

Die Erarbeitung erfolgt in Kooperation mit der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg-Kreis, den Städten Bonn und Königswinter, dem Forstamt Eitorf sowie der REGIONALE 2010.

Bis Anfang 2008 sollen auf der Grundlage einer Bestandsanalyse konkrete Zielsetzungen und ein Gesamtkonzept für die Erholungslenkung und Wegenutzung erarbeitet werden. Ziel ist die verträgliche Integration der Erholungsnutzungen im Siebengebirge und ein Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Tourismus. Mit dem Ansatz eines kooperativen Planungsprozesses wird beabsichtigt, die Maßnahmen für die Erholungslenkung und Wegenutzung nicht „von oben“ zu verordnen, sondern gemeinsam mit allen Beteiligten auf der Grundlage eines vor Ort entwickelten und abgestimmten Konzeptes zu verwirklichen.

Dieses Besucherlenkungs- und Wegenutzungskonzeptes soll gleichzeitig auch die Grundlage für den Wegeplan eines möglichen Nationalparks im Siebengebirge sein.

Kapitel E. 4

Freiwilliger Landtausch im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Bad Honnef-Wald

Das Flurbereinigungsverfahren Bad Honnef - Wald ist am 21.12.1988 als Beschleunigte Zusammenlegung gemäß §§ 91 ff FlurbG eingeleitet worden. Das Verfahren wurde von der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gemäß § 91 Abs. 1 FlurbG beantragt .

Das Verfahren hat derzeit eine Fläche von ca. 1.390 ha und bisher nur drei Beteiligte (Stadt Bad Honnef, Verschönerungsverein für das Siebengebirge, Staatsforst Land NRW).

Zielsetzung des Verfahrens ist es, die unwirtschaftlich geformten, teils zersplitterten Waldflächen nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Im wesentlichen geht es darum, die Eigentumsflächen der oben genannten Beteiligten durch Ankauf oder Flächenaustausch zu geschlossenen Besitzeinheiten zu arrondieren, da noch viele kleine Privatwaldbesitzer innerhalb der zu arrondierenden Bereiche liegen.

In diesem Jahr sollen daher mit den Privatwaldbesitzern gezielte Gespräche über einen eventuellen Flächenankauf bzw. über die Wünsche der Flächenverlagerung außerhalb der zu arrondierenden Bereiche geführt werden. Entsprechend müsste dann das Verfahrensgebiet noch geändert werden. Es ist beabsichtigt im nächsten Jahr das Ergebnis der Neuordnung durch den Zusammenlegungsplan bekannt zu geben. Die Aufmessung und Abmarkung des Wegenetzes ist größtenteils schon erfolgt.

Eine Erweiterung des Verfahrensgebiet für den Nationalpark ist – falls gewünscht - grundsätzlich möglich (siehe auch Nationalpark Eifel).

Sollte es zu wesentlichen Verfahrenserweiterungen durch den Nationalpark kommen, ist jedoch zu beachten, dass dies dann nicht mehr den ursprünglichen Verfahrenszielen und dem Verfahrenszweck entspricht.

Nach vorheriger Aufklärung der Beteiligten und den Trägern öffentlicher Belange müsste in diesem Fall der Flurbereinigungsbeschluss mit den erweiterten Zielsetzungen neu erlassen werden. Ebenso müsste eine Kostenübernahme der Ausführungskosten, die in Verfolg der Umsetzung des Vorhabens „Nationalpark“ entstehen, erfolgen.

Kapitel E. 5

Jagd im Nationalpark

Das mit der Errichtung von Nationalparks verfolgte Ziel der ungestörten dynamischen Entwicklung der Natur schließt eine Jagdausübung mit herkömmlicher Zielsetzung aus. Ein Eingriff in Wildtierpopulationen kann allerdings im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck des Nationalparks, zur Gefahrenabwehr (z.B. Tierseuchen) oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb des Nationalparks erforderlich sein.

Nach § 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJG) wird die Ausübung der Jagd in Nationalparks durch die Länder geregelt.

Nach § 20 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) kann die obere Jagdbehörde die Ausübung der Jagd in Nationalparks im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln, die im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung zu veröffentlichen ist.

Management

Der konkrete Schutzzweck eines Nationalparks „Siebengebirge“ ergibt sich aus der Nationalpark-Verordnung. Welches Maß an Wildverbiss in einem Nationalpark toleriert werden kann, müssen Untersuchungen und auf wissenschaftlicher Grundlage abzuleitende Konventionen festlegen.

Das Siebengebirge ist kein abgeschlossenes System.

Hohe Wildbestände im Nationalpark können im Umfeld zu erhöhten Wildschäden vor allem durch Schwarzwild führen. Um die Akzeptanz des Nationalparks bei den Betroffenen zu erhalten und mögliche Entschädigungsleistungen des Landes zu vermeiden, kann eine Jagdausübung (Wildbestandsregulierung) im Nationalpark auch zur Vermeidung nicht vertretbarer negativer Auswirkungen auf die angrenzende Kulturlandschaft erforderlich sein.

Die Umsetzung derartiger regulierender Maßnahmen setzt ein regelmäßiges Monitoring voraus. Das Erlegen von Wildtieren muss diskret und effektiv zugleich erfolgen.

Im NSG „Siebengebirge“ gibt es 22 Jagdbezirke (7 Eigenjagdbezirke des Landes, 1 Eigenjagdbezirk des Bundes, 6 private Eigenjagdbezirke und 8 gemeinschaftliche Jagdbezirke).

Die oben skizzierten Maßnahmen eines Wildtiermanagements können bei Einrichtung eines Nationalparks nur in den 5 nicht verpachteten Eigenjagdbezirken des Landes (ca. 1.200 ha) umgesetzt werden (auf rund 1/4 der potenziellen Nationalparkfläche).

Die meisten anderen Jagdbezirke sind 2006/2007 auf 9 Jahre verpachtet worden. In die bestehenden Pachtverhältnisse kann nicht eingegriffen werden. Hier gilt der Bestandsschutz.

Auf freiwilliger Basis, ggf. gegen finanzielle Entschädigung, können die Grundsätze des Wildtiermanagements auch in den nicht staatlichen Jagdbezirken umgesetzt werden. Hier müssten vertragliche Regelungen mit den Inhabern des Jagdrechts abgeschlossen werden.

Ob hierzu bei einigen Inhabern des Jagdrechts eine Bereitschaft besteht ist nicht bekannt.

Es ist aber damit zu rechnen, dass einige Jagdrechtsinhaber auch bei angemessener Entschädigung nicht bereit sind, auf die tradierte Jagdausübung zu verzichten.

Neue reguläre Jagdpachtverträge können bei Ausweisung eines Nationalparks im Siebengebirge für das Gebiet nicht mehr abgeschlossen werden.

Sofern das Siebengebirge zum Nationalpark erklärt wird, muss also bis spätestens 2015 eine tragfähige Lösung für die Jagd in den 15 nicht landeseigenen Revieren gefunden werden.

Wie im Nationalpark Eifel gilt aber, dass die Jägerschaft bei den Maßnahmen des Wildtiermanagements beteiligt wird.

Kapitel E. 6

Ökokonten der Städte Bad Honnef und Königswinter

Es ist wünschenswert und rechtlich darstellbar, Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der künftigen Prozessschutz- und Pflegezonen innerhalb des Nationalparks mit bauplanungs- und landschaftsrechtlichen Ersatzmaßnahmen unter Einbeziehung von Ökokonten sinnvoll miteinander zu kombinieren.

Der für Ersatzmaßnahmen in Frage kommenden erheblichen Fläche (alleine der Waldumbau im Bereich des Stadtwaldes Bad Honnef ist mit rund 450 ha zu veranschlagen) steht jedoch in den kommenden Jahren ein relativ geringer tatsächlicher Bedarf an Ersatzflächen aus kommunaler Planung im Bereich der Städte Bad Honnef und Königswinter gegenüber (max. etwa 2 ha pro Jahr).

Damit wird deutlich, dass auf diesem Wege nur ein marginaler Beitrag zur Arrondierung der Prozessschutz-Zonen zu erwarten ist.

Es ist deshalb anzustreben, über die Ersatzmaßnahmen der Städte Bad Honnef und Königswinter hinaus Eingriffe anderer Planungsträger, deren Ersatzmaßnahmen fachlich der naturräumlichen Region des Siebengebirges zugerechnet werden können, sowie Maßnahmen des Forstes mit in diese Überlegungen einzubeziehen.“

Kapitel F.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen

1. Für die Zeit bis zu den Sommerferien 2007

- Versendung des Abschlussberichtes an die Teilnehmenden des Arbeitskreises bzw. die Teilnehmenden des Gespräches mit Herrn Staatssekretär vom 10. Januar 2007.
- Parallele Versendung einer Einladung zu einem abschließenden Gespräch an die Teilnehmenden des Gespräches vom 10. Januar 2007 (Termin: Mitte Mai 2007) unter Leitung von Herrn Staatssekretär.
- Gemeinsames Festlegen der weiteren Vorgehensweise.
Ziel sollte es sein, noch vor den Sommerferien 2007 (beginnen am 21. Juni 2006) eine Auftaktveranstaltung (Vorschlag: in Bad Honnef) durchzuführen, auf der der Region der Bericht zu einem möglichen Nationalpark Siebengebirge vorgestellt wird und auf der die Vertreter der Region erklären, dass sie bereit sind in eine Erarbeitungsphase einzutreten und dass hierzu verschiedene Arbeitskreise (kommunaler AK, AK-Tourismus, AK-Ökologie etc.) gegründet werden sollen.
- Diesem Termin vorgeschaltet sollte unter Federführung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises eine Information der Presse erfolgen.

2. Für die Zeit bis zur CBD-VS-Konferenz (19. – 30. Mai 2007 in Bonn)

- Für die Region wäre es eine ausgezeichnete Möglichkeit der Darstellung, wenn im Rahmen der CBD-VS-Konferenz, der gemeinsam erarbeitete Entwurf der Verordnung für den Nationalpark Siebengebirge vorgestellt und das Gebiet unter diesem Gesichtspunkt präsentiert werden könnte.

3. Für die Zeit bis zum Beginn der REGIONALE 2010

- Ein weiteres Highlight für die Region wäre die Einweihung des Nationalparks Siebengebirge zu Beginn der REGIONALE 2010.

Für die redaktionelle Bearbeitung:

gez.

Thomas Neiss

und

Sylvia Wagner